

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

Mit Schreiben vom 8. Mai 2008 beantragten die litauischen Behörden einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung („EGF“), um Arbeitnehmer zu unterstützen, die von Alytaus Tekstilė entlassen wurden.

Grundlage des Antrags sind 1 089 Entlassungen infolge der Insolvenz des Unternehmens im August 2007 aufgrund weitgehender struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge, insbesondere des Anstiegs der Einfuhr von Baumwollgewebe und fertiggestellten Textilien in die EU und des Rückgangs des EU-Anteils an der Textilherstellung. Der Umfang und die Auswirkungen dieser Veränderungen reichen aus, um einen Antrag auf EGF-Mittel gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des EGF zu rechtfertigen.

Die Kommissionsdienststellen haben den Antrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006, insbesondere Artikel 2, 3, 5 und 6, gründlich geprüft und ausgewertet. Der Antrag erfüllt die Interventionskriterien gemäß Artikel 2 Buchstabe a (Entlassungen in einem Unternehmen und bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern); bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich um aktive Arbeitsmarktmaßnahmen, die gemäß Artikel 3 den betroffenen Arbeitnehmern über einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass der EGF in diesem Fall mobilisiert wird.

Die Maßnahmen würden sich auf 600 der betroffenen Arbeitnehmer konzentrieren und Folgendes umfassen: Bereitstellung von Informationen zu Beschäftigungsmöglichkeiten, Entwicklung personalisierter Beschäftigungspläne und Unterstützung bei der Arbeitssuche, Schulungen und Umschulungen, Hilfe bei Outplacement, z. B. subventionierte Arbeitsplätze für Personen mit einer Behinderung oder im Alter von über 50 Jahren, Unterstützung bei der Aneignung beruflicher Fertigkeiten durch subventionierte unbefristete Verträge in Unternehmen und befristete Arbeitsverträge in öffentlichen Versorgungseinrichtungen zur Unterstützung der schnellen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, Förderung des Unternehmertums, Beihilfen für die Arbeitssuche sowie Beihilfen für Schulungen.

Die jährlich für den EGF bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf 500 Mio. EUR. Im Jahr 2008 sind bislang zwei Fälle mit insgesamt 3 106 882 EUR finanziert worden. Die Kommission schlägt vor, einen Beitrag in Höhe von 298 994 EUR aus dem EGF zu leisten, um ein koordiniertes Maßnahmenpaket zu kofinanzieren. Dieses ist darauf angelegt, die Wiedereingliederung von 600 der bei Alytaus Tekstilė entlassenen Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und die entsprechenden Verwaltungsausgaben abzudecken. Der litauische Staat wird einen Beitrag in derselben Höhe leisten.

DIE KOMMISSION WIRD ERSUCHT,

- **die in dieser Mitteilung dargelegten Schlussfolgerungen zu dem von Litauen vorgelegten Antrag EGF/2008/003 LT/Alytaus Tekstilė zu genehmigen;**
- **der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für die Bewilligung von Mitteln in Höhe von 298 994 EUR und einen Antrag auf Übertragung dieser Mittel in Verpflichtungsermächtigungen gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)) zu übermitteln;**

- die Übertragung desselben Betrags in Zahlungsermächtigungen von der Haushaltslinie 04 02 01 (Abschluss des Europäischen Sozialfonds) auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)) zu genehmigen.

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

über den Antrag EGF/2008/003 LT/Alytaus Textilė von Litauen auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Litauen übermittelte den Antrag EGF/2008/003 LT/Alytaus Textilė auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, nachstehend „EGF“, nach den Entlassungen bei Alytaus Textilė.

1. Der Antrag der litauischen Behörden ging am 8. Mai 2008 bei der Kommission ein. Er stützte sich auf die in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung genannten Interventionskriterien und genügte der Frist von zehn Wochen gemäß Artikel 5 dieser Verordnung.
2. Der Antrag erfüllt die Kriterien nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 für den Einsatz des EGF.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS UND ANALYSE

a) Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge:

3. Hintergrund des Antrags sind 1 089 Entlassungen bei Alytaus Textilė, einem Textilhersteller in Litauen, infolge der Entscheidung des Unternehmens im Juli 2007, den Betrieb einzustellen.

Um den Zusammenhang zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge nachzuweisen, erklärt Litauen, dass die allgemeine Verlagerung der weltweiten Herstellung von Textilien und Bekleidung in kostengünstigere asiatische Länder, vor allem nach China, die Entlassungen bedingt hat. Vor dem Beitritt exportierte Litauen Textilien hauptsächlich in EU-Mitgliedstaaten. Seit dem Auslaufen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien am 1. Januar 2005 sieht sich Litauen verstärktem Wettbewerb aus Nicht-EU-Staaten gegenüber, insbesondere von kostengünstigen Herstellern aus Asien.

4. In dem Antrag werden anhand von Handelsstatistiken der Welthandelsorganisation (WTO) und von EUROSTAT der Anstieg der Textil- und Bekleidungseinfuhren in die EU (zwischen 2000 und 2006) und dessen Auswirkungen auf den Handel innerhalb der EU veranschaulicht.

Nach Ablauf der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien der WTO und der anschließenden Aufhebung der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen von Textilien und Bekleidungsartikeln haben sich die Einfuhren chinesischer Artikel in die EU-25 von 11,8 Mrd. EUR im Jahr 2000 auf

¹ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

22,9 Mrd. EUR im Jahr 2005 knapp verdoppelt. Der Wettbewerbsvorteil der meisten asiatischen Länder liegt in den niedrigeren Herstellungskosten: Das Spinnen und Weben von 1 t Baumwollgarn kostete bei Alytaus Tekstilė vor der Schließung 160 EUR, in China dagegen 40 EUR. Die litauischen Behörden erklären, dass von 2000 bis 2006 die Volumina des Handels mit Baumwollgarnen und -gewebe innerhalb der EU um 50 % gesunken, die Einfuhren aus China hingegen um 115 % gestiegen sind. Diese weitgehenden Veränderungen im Welthandelsgefüge wirken sich sehr negativ auf Unternehmen wie Alytaus Tekstilė aus, die im Niedrigpreissegment angesiedelt sind.

Relativ gesehen verfügt Litauen über die größte Textil- und Bekleidungsindustrie in den neuen Mitgliedstaaten. Im Jahr 2006 machten die Textil- und Lederbranchen 10,4 % des von der nationalen verarbeitenden Industrie erwirtschafteten Mehrwerts aus und beschäftigten 22,6 % der insgesamt in der verarbeitenden Industrie tätigen Arbeitskräfte. Ferner ist der litauische Inlandsmarkt klein – deshalb sind auch rund 80 % der Textil- und Bekleidungsherstellung exportorientiert. Seit der Liberalisierung des Textilhandels beeinträchtigt der verstärkte Wettbewerb die litauische Wirtschaft somit erheblich.

5. Die Kommissionsdienststellen vertreten daher die Ansicht, dass die Entlassungen bei Alytaus Tekstilė gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 in Verbindung mit weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge stehen, die den Anstieg der Einfuhren in die EU, Druck auf die Preise und letztendlich die Schließung des Betriebs zur Folge hatten.

b) Nachweis der Zahl der Entlassungen:

6. Litauen beantragte eine Intervention nach Artikel 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung, wonach innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen (einschließlich der Zulieferer und nachgeschalteten Hersteller) mindestens 1 000 Entlassungen erfolgt sein müssen. In dem Antrag wird nachgewiesen, dass bei Alytaus Tekstilė in dem viermonatigen Bezugszeitraum (30. Oktober 2007 bis 29. Februar 2008) insgesamt 1 089 Entlassungen stattgefunden haben. Kein Zulieferer von Alytaus Tekstilė war von diesen Entlassungen betroffen.
7. Die 1 089 Entlassungen bei Alytaus Tekstilė sind ausreichend, um den Kriterien gemäß Artikel 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung zu genügen.

c) Erläuterung des unvorhergesehenen Charakters der Entlassungen:

8. Laut den litauischen Behörden war die Schließung von Alytaus Tekstilė aus drei Gründen nicht vorherzusehen: Erstens verlagerten mehrere Großkunden des Unternehmens zwecks größerer räumlicher Nähe zu den kostengünstigen Garn- und Rohgewebelieferanten ihre Produktion mit geringer Wertschöpfung in asiatische Länder; dies führte zu einer unvorhergesehenen Schwächung der Auftragslage bei Alytaus Tekstilė. Zweitens musste das im Niedrigpreissegment tätige Unternehmen einen unerwarteten Anstieg der Energiekosten meistern. Aufgrund des Wettbewerbs mit den Billigherstellern war es ihm nicht möglich, die zusätzlichen Kosten in Form von Preissteigerungen an die Kunden weiterzugeben. Drittens war die litauische Währung an den Euro gekoppelt (mit etwas Fluktuationsspielraum) und somit von der Aufwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar und den Währungen

verschiedener größerer Textilien exportierender Länder in Asien beeinträchtigt. So konnte Alytaus Tekstilė aufgrund der unerwarteten Euro-Stärke immer weniger mit den asiatischen Ausfuhrern in Wettbewerb treten.

d) Benennung der Unternehmen, Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller und Sektoren, die Entlassungen vornehmen, sowie der Kategorien der gezielt zu unterstützenden Arbeitnehmer:

9. Grundlage des Antrags sind die Entlassungen infolge der Schließung von Alytaus Tekstilė, einer Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Region Alytus in Südlitauen.

Von den 600 Arbeitnehmern, für die eine Unterstützung beantragt wird, sind 82 % weiblich und 18 % männlich. Der größte Anteil, nämlich 62 %, gehört der Altersgruppe der 25- bis 54-Jährigen an, 37 % sind älter als 55 Jahre und rund 5 % leiden an langfristigen gesundheitlichen Problemen oder einer Behinderung. Hinsichtlich der Berufsgruppen² gehören knapp 52 % zu den „Handwerks- und verwandten Berufen“, 12 % zu den „Anlagen- und Maschinenbedienern sowie Montierern“, 12 % zu den „Hilfsarbeitskräften“, 6 % zu den „Bürokräften und kaufmännischen Angestellten“ und 6 % zu den „Technikern und gleichrangigen nichttechnischen Berufen“; weitere 6 % sind den „Angehörigen gesetzgebender Körperschaften, leitenden Verwaltungsbediensteten und Führungskräften in der Privatwirtschaft“ zuzurechnen, 5 % den „Wissenschaftlern“ sowie 1 % den „Dienstleistungsberufen, Verkäufern in Geschäften und auf Märkten“.

e) Beschreibung des betreffenden Territoriums, seiner Behörden und anderer Beteiligter:

10. Das gesamte Gebiet des Distrikts Alytus, insbesondere die Stadtgemeinde Alytus, ist von den Entlassungen betroffen. Im Jahr 2007 lebten 68 835 Menschen in der Stadt, in der die demografische und wirtschaftliche Situation schlechter ist als in Litauen als Ganzes. Der Distrikt Alytus, in dem die Stadt das Hauptwirtschaftszentrum darstellt, sieht sich einem schnelleren Bevölkerungsrückgang und einem langsameren Beschäftigungswachstum gegenüber als das Land insgesamt. Darüber hinaus betragen das Bruttoinlandsprodukt (BIP) und die ausländischen Direktinvestitionen – jeweils pro Kopf gerechnet – in Alytus nur zwischen 60 und 80 % des nationalen Niveaus. Die litauischen Behörden geben an, dass die arbeitsintensiven Branchen in Alytus einen Rückgang erleiden und die Region wahrscheinlich kein Cluster an Branchen mit hohem Mehrwert entwickeln kann, da es an hochqualifizierten und sehr gut ausgebildeten Arbeitnehmern fehlt. Die Durchschnittszahl der Arbeitskräfte im Vollzeitäquivalent in der Region ging zwischen 2000 und 2006 um 7 % zurück; dem gegenüber steht ein Gesamtwachstum von 10 % in Litauen. Die Auswirkungen, die die Entlassungen infolge der Schließung von Alytaus Tekstilė auf die Beschäftigung in der Region haben, verschlimmern die Situation.

Die hauptverantwortlichen Beteiligten gehören dem Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit der Republik Litauen an sowie der Arbeitsvermittlungsstelle Alytus als hauptverantwortlicher Stelle für die praktische Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

² Gemäß der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-88, einstellig).

f) Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale und nationale Beschäftigungslage:

11. Die Schließung von Alytaus Tekstilė und die daraus resultierenden Entlassungen wirken sich negativ auf die lokale und regionale Beschäftigungslage aus. Beinahe alle der 1 089 entlassenen Arbeitnehmer leben in der Stadtgemeinde Alytus; dort stieg der Anteil der Arbeitslosen in der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 3 % im November 2006 auf 3,9 % im November 2007 (d. h. nach der Insolvenz der Alytaus Tekstilė), die Zahl für das Land insgesamt sank jedoch von 3,3 % auf 2,9 %.
12. Daraus ist zu schließen, dass die Entlassungen erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft haben.

g) Koordiniertes Paket der zu finanzierenden personalisierten Dienstleistungen und Aufschlüsselung seiner geschätzten Kosten, einschließlich Ergänzung mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden:

13. Es werden die folgenden Maßnahmenarten vorgeschlagen, die zusammen ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen für die Wiedereingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt bilden:
 - Unterstützung für Arbeitsuchende: Dies beinhaltet die Bereitstellung von Informationen zu Beschäftigungsmöglichkeiten, die Entwicklung personalisierter Beschäftigungspläne und Unterstützung bei der Arbeitssuche.
 - Schulungen und Umschulungen: Schulungen zur Aktualisierung von Fertigkeiten oder zum Erwerb neuer Fertigkeiten, um die Beschäftigungsfähigkeit zu steigern. Organisiert wird diese Maßnahme von der Arbeitsvermittlungsstelle Alytus.
 - Hilfe bei Outplacement: Hierunter fallen drei verschiedene Maßnahmen, um Arbeitsuchenden freie Stellen zu vermitteln, sowie gezielte Maßnahmen für diejenigen, für die sich die Arbeitssuche schwierig gestaltet. Eine Maßnahme sieht subventionierte Arbeitsplätze für Personen mit einer Behinderung oder im Alter von über 50 Jahren vor; hiervon sollen 90 Arbeitnehmer profitieren. Im Rahmen einer zweiten Maßnahme wird Unterstützung bei der Aneignung beruflicher Fertigkeiten durch subventionierte unbefristete Verträge in Unternehmen angeboten. Dies kommt vermutlich 20 Arbeitnehmern zugute. Außerdem werden ca. 30 Arbeitnehmer von befristeten Arbeitsverträgen in öffentlichen Versorgungseinrichtungen zur Unterstützung der schnelleren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt profitieren. Bei dieser letztgenannten Maßnahme nutzt die betroffene Arbeitnehmergruppe die Informations- und Beratungsdienstleistungen und erstellt individuelle Beschäftigungspläne, die u. a. die Beteiligung an weiteren Arbeitsmarktmaßnahmen beinhalten, um wieder in ein Arbeitsverhältnis aufgenommen zu werden.
 - Förderung des Unternehmertums: Die Programme werden von der Arbeitsvermittlungsstelle Alytus organisiert, um insbesondere über Unternehmensgründung, die Erstellung eines Geschäftsplans, Selbständigkeit und Buchhaltung zu informieren.

- Beihilfen für die Arbeitssuche: Entlassene Arbeitnehmer, die an aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen teilnehmen, vor allem an Bildungs- und Schulungsprogrammen, erhalten drei Monate lang Beihilfen für die Arbeitssuche in Höhe von durchschnittlich 167 EUR pro Monat.
 - Beihilfen für Schulungen: Diese werden an entlassene Arbeitnehmer ausbezahlt, die an speziellen Berufsbildungsprogrammen oder Kursen zur Förderung der unternehmerischen Fertigkeiten teilnehmen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Beihilfen für Schulungen durchschnittlich auf 700 EUR pro Kopf während des gesamten Schulungszeitraums belaufen.
14. Die Verwaltungsausgaben, die der Antrag gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 beinhaltet, decken die Vorbereitung des Antrags und die Übersetzung in die englische Sprache, Informations- und Werbetätigkeiten hinsichtlich der finanzierten Maßnahmen, die Erstellung der notwendigen Berichte und die Zusammenstellung der Finanzunterlagen sowie sonstiger Belege zu den tatsächlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen ab. Die Informations- und Werbetätigkeiten beinhalten Presseartikel, eine Veröffentlichung über den EGF und den Fall Alytaus Tekstilė, die Bereitstellung von Informationen über mehrere Websites sowie die Organisation von Veranstaltungen bei der Arbeitsvermittlungsstelle Alytus und einer Abschlussbesprechung.
15. Die personalisierten Dienstleistungen, die Teil des von den litauischen Behörden vorgelegten koordinierten Pakets sind, stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar und können daher als zuschussfähige Maßnahmen nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 gelten. Die litauischen Behörden schätzen die Gesamtkosten für die Maßnahmen auf 567 700 EUR und die Verwaltungsausgaben auf 30 287 EUR (= 5,1 % der Gesamtkosten). Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 298 994 EUR (50 % der Gesamtkosten) beantragt.

Maßnahmen	Geschätzte Zahl der gezielt zu unterstützenden Arbeitnehmer	Geschätzte Kosten je gezielt zu unterstützenden Arbeitnehmer (in EUR)	Gesamtkosten (EGF plus Eigenbeteiligung) (in EUR)
Personalisierte Dienstleistungen (Artikel 3 Absatz 1)			
Unterstützung bei der Arbeitssuche	600	60	36 000
Schulung und Umschulung	150	1 010	151 500
Hilfe bei Outplacement	140	1 072,86	150 200
Förderung des Unternehmertums	50	300	15 000
Beihilfen für die Arbeitssuche	150	500	75 000
Beihilfen für Schulungen	200	700	140 000

Teilsomme personalisierte Dienstleistungen			567 700
Technische Unterstützung bei der Durchführung des EGF (Artikel 3 Absatz 3)			
Vorbereitung			12 000
Verwaltung			8 287
Information und Werbung			4 000
Kontrolltätigkeiten			6 000
Verwaltungsausgaben insgesamt			30 287
Geschätzte Gesamtkosten			597 987
<i>EGF-Beitrag (50 % der Gesamtkosten)</i>			<i>298 994</i>

16. Hinsichtlich der Komplementarität mit strukturfondsfinanzierten Tätigkeiten bestätigt Litauen, dass diese Maßnahmen die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Programmplanungszeiträume 2004-2006 und 2007-2013 ergänzen, insbesondere die Tätigkeiten zur Unterstützung der aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen.

h) Datum oder Daten, ab dem/denen personalisierte Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer begonnen wurden oder geplant sind:

17. Am 7. November 2007 begann Litauen zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer mit den personalisierten Dienstleistungen des koordinierten Pakets, für das ein Finanzbeitrag aus dem EGF beantragt wird – also eine Woche, nachdem die erste Einzelkündigung verschickt wurde. Dieses Datum gilt somit als Beginn des Zeitraums, in dem eine Unterstützung durch den EGF zulässig ist.

i) Verfahren für die Anhörung der Sozialpartner:

18. Bei einem Drei-Parteien-Treffen am 21. Februar 2007 unter der Leitung der Arbeitsvermittlungsstelle Alytus, bei dem es um die potenziellen Entlassungen bei Alytaus Tekstilė ging, wurden die Sozialpartner konsultiert. Im Anschluss an dieses Treffen nahmen die Sozialpartner ein Präventivprogramm an, um die negativen Folgen dieser Entlassungen abzuschwächen.

19. Die litauischen Behörden bestätigten, dass die in den nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften niedergelegten Vorgaben im Hinblick auf Massenentlassungen eingehalten wurden.

j) Informationen über Maßnahmen, die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen obligatorisch sind:

20. Im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 gingen aus dem Antrag folgende Informationen hervor:

- Die litauischen Behörden haben bekräftigt, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, für die die Unternehmen aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen verantwortlich sind. Im Einklang mit rechtlichen Verpflichtungen und Tarifvereinbarungen erhielten die von Alytaus Tekstilė entlassenen Arbeitnehmer Leistungen anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie alle sonstigen beschäftigungsbezogenen Gelder.
- Die litauischen Behörden haben zugesichert, dass die Maßnahmen einzelne Arbeitnehmer unterstützen und nicht der Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren dienen.
- Die litauischen Behörden haben bekräftigt, dass die zuschussfähigen Maßnahmen gemäß den Ziffern 13 und 14 keine Unterstützung von anderen gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten erhalten. Darüber hinaus fungiert die Verwaltungsbehörde für den EGF auch als zwischengeschaltete Stelle, die für die relevanten ESF-Maßnahmen zuständig ist. Das Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit wird Richtlinien entwickeln und den Arbeitsvermittlungsstellen von Litauen und Alytus Erläuterungen zukommen lassen, um sicherzustellen, dass zwischen den Maßnahmen, die von den verschiedenen gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten unterstützt werden, klar unterschieden wird.
- Die litauischen Behörden haben bekräftigt, dass jegliche zu leistende öffentliche Unterstützung den zum Zeitpunkt der Gewährung der öffentlichen Förderung geltenden Verfahrensvorschriften und materiellen Regeln der EG für staatliche Beihilfen entspricht.

21. Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Litauen hat die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, dass der Finanzbeitrag von denselben Behörden verwaltet und kontrolliert wird, die auch als Verwaltungsbehörde und Zahlstelle für den ESF und den EGF fungieren (Verwaltungsbehörde im Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit angesiedelt, Zahlstelle im Ministerium für Finanzen und Prüfstelle in der Abteilung Interner Prüfdienst [vormals Referat Interner Prüfdienst] des Ministeriums für soziale Sicherheit und Arbeit).

Fazit

22. Aus den vorstehend angeführten Gründen wird vorgeschlagen, den Antrag EGF/2008/003 LT/Alytaus Tekstilė zu genehmigen, den Litauen wegen der Entlassungen bei Alytaus Tekstilė eingereicht hat. Es wurde nachgewiesen, dass diese Entlassungen die Folge weitgehender struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge sind, die zu einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens geführt haben, die sich wiederum negativ auf die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft auswirkt. Es wurde ein koordiniertes Paket zuschussfähiger personalisierter Dienstleistungen vorgelegt. Daher wird vorgeschlagen, dass der EGF infolge des Antrags Litauens mobilisiert wird.

FINANZIERUNG

Die jährlich für den EGF bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf 500 Mio. EUR. Im Jahr 2008 ist bislang für zwei Fälle eine Finanzierung akzeptiert worden (Betrag: 3 106 882 EUR).

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 müssen am 1. September jedes Jahres mindestens 125 Mio. EUR verfügbar bleiben, damit ein bis Ende des Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann. Nach Abzug des bereits gebundenen Betrags bleibt eine Summe von 496 893 118 EUR verfügbar.

Es wird vorgeschlagen, dem EGF 298 994 EUR zu entnehmen.

DAHER WIRD DIE KOMMISSION ERSUCHT,

- die in dieser Mitteilung dargelegten Schlussfolgerungen zu dem von Litauen vorgelegten Antrag EGF/2008/003 LT/Alytaus Tekstilė zu genehmigen;
- der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für die Bewilligung von Mitteln in Höhe von 298 994 EUR gemäß Ziffer 15 und einen Antrag auf Übertragung dieser Mittel in Verpflichtungsermächtigungen gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)) zu übermitteln;
- die Übertragung desselben Betrags in Zahlungsermächtigungen von der Haushaltslinie 04 02 01 (Abschluss des Europäischen Sozialfonds) auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)) zu genehmigen.